

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 06.05.2019

Anfrage Nr.: 0036/2019/FZ
Anfrage von: Stadtrat Mumm
Anfragedatum: 17.04.2019

Betreff:

Brandschutz der Heidelberger Kirchen

Schriftliche Frage:

Wie steht es um den Brandschutz der Kirchen in Heidelberg? Welche Empfehlungen und welche Auflagen erteilt die Feuerwehr den Sakralgebäuden?

Zur Begründung:

Der Brand der Kathedrale Notre Dame hat die Welt erschüttert. Jede Woche brennt in Deutschland irgendwo eine Kirche. In Heidelberg sind die barocken Dachstühle der Hauptkirchen in besonderer Weise ebenso gefährdet wie geschützt. Nach Aussage von Experten wären Brandschutztüren, Rauchmelder und Steigleitungen für Löschwasser die Mittel, die den Brandschutz ohne erheblichen Aufwand steigern könnten. Kirchen unterliegen nicht der Versammlungsstättenverordnung. Was ist, was muss noch geschehen, um den Brandschutz der Kirchen zu verbessern?

Antwort:

Kirchen und Sakralgebäude unterliegen dem geltenden Bauordnungsrecht. Anforderungen können im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens als Auflage geltend gemacht werden. Gebäude im Bestand genießen gesetzlichen Bestandsschutz nach Artikel 14 GG. Dies bedeutet, dass nachträglich keine Anforderungen an rechtmäßig bestehende und genutzte bauliche Anlagen gestellt werden dürfen. Die Baurechtsbehörde ist lediglich in den folgenden Fällen legitimiert zur Einschränkung des Bestandsschutzes in Form von nachträglichen bauordnungsrechtlichen (Brandschutz-) Anforderungen:

- Bei einer wesentlichen baulichen Änderung des Gebäudes (§ 76 Absatz 2 LBO)
- Bei einer relevanten Nutzungsänderung (§ 50 Absatz 2 LBO)
- Nachweis einer konkreten Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen

Der Schutz von Sachwerten innerhalb von Sakralgebäuden oder dem Gebäude an sich legitimiert die Baurechtsbehörde demnach nicht, spezifische Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz des Gebäudes zu stellen. Der Eigentümer ist in der Eigenverantwortung Maßnahmen zum Sachschutz zu treffen. Die Feuerwehr und das Baurechtsamt können aus diesem Grund auf Wunsch des Eigentümers bei Bestandsbauten lediglich in angemessenem Umfang beratend tätig werden.

Wie es um den Brandschutz der Kirchen in Heidelberg bestellt ist, kann deshalb keine generelle Aussage getroffen werden. Die Errichtungsjahre der Sakralbauten reichen von 774 (St. Vitus) bis 2014 (Christliche Baptisten-Gemeinde) vereinzelt wurden die Bauten brandschutztechnisch saniert oder sind aufgrund der Bauform und Materialeigenschaften weniger gefährdet. Demnach existieren Sakralgebäude auf aktuellem Stand der Brandschutztechnik in gleichem Maße, wie Sakralgebäude ohne jegliche Vorkehrungen zum vorbeugenden Brandschutz.

Brandschutz ist schutzzielorientiert, ganzheitlich und objektbezogen zu betrachten – generalisierte Aussagen sind in den seltensten Fällen zielführend. Beispielsweise kann für manche Kirchen mit hohem Turm eine trockene Steigleitung ein adäquates Mittel zur Unterstützung der Löschmaßnahmen im Innenangriff darstellen. In anderen Sakralgebäuden kann aufgrund einer offenen Ausführung des Glockenstuhles im Inneren keine Brandbekämpfung durchgeführt werden, resultierend aus einer Absturzgefahr der Glocke. In manchen Fällen kann eine Brandmeldeanlage zur Brandfrüherkennung das Mittel der Wahl darstellen, in anderen Objekten wäre die Investition in eine Sprühnebelanlage eine sinnvollere Maßnahme.

Im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes ist die Feuerwehr Heidelberg auf den Brand eines Sakralgebäudes vorbereitet. Mit drei Drehleitern kann die Feuerwehr Heidelberg Löschmaßnahmen bis zu einer Höhe von 35 m selbstständig durchführen. Mit der Nachforderung von Hubarbeitsbühnen der Feuerwehr Karlsruhe, Werkfeuerwehr Merck und Werkfeuerwehr Daimler können Löschmaßnahmen bis zu einer Höhe von 47 m durchgeführt werden. Des Weiteren wird durch die Freiwillige Feuerwehr Heidelberg ein Wasserförderzug gestellt, welcher große Mengen Löschwasser aus dem Neckar bis weit in den Innenstadtbereich fördern kann.